

## Hinweise zur Ausbildung ab der Rechtsanwaltspflichtstation

**2025F**

Die **Rechtsanwaltspflichtstation** dauert neun Monate und kann bei verschiedenen Ausbildungsstellen (max. zwei) abgeleistet werden: bei einem oder zwei Rechtsanwälten und einer "sonstigen Stelle". Sollten Sie mehr als eine Ausbildungsstelle wählen, achten Sie bitte darauf, die gesamte Ausbildungszeit **vom 01.04.2026 bis 31.12.2026** lückenlos jeweils durch die entsprechenden Ausbildungszusagen nachzuweisen.

1. Die Rechtsanwaltspflichtstation (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) **kann** abgeleistet werden:

a, bei einem Rechtsanwalt (gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2; Abs. 6 JAPO auch bei zwei verschiedenen Anwälten)

**Der Ausbildungsanwalt, nicht die Kanzlei (!), muss in der Ausbildungszusage eingetragen werden und diese unterschreiben. Bitte trotzdem den Kanzleistempel nicht vergessen.**

**Der Ausbildungsanwalt muss in die Ausbildungsliste der Rechtsanwaltskammer als Referendarausbilder aufgenommen sein. Dies kann von Ihnen im Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammer ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) überprüft werden. Ist der Anwalt nicht als Referendarausbilder gekennzeichnet, also nicht eingetragen, muss er dies bei der (zuständigen) RAK beantragen.**

Soweit die Eintragung in eine Ausbildungsliste in einem anderen Bundesland (siehe unter 2.) nicht vorgesehen ist, ist die anwaltliche Versicherung des ausbildungsbereiten Anwalts erforderlich, dass diesem von der dort zuständigen Behörde bereits Referendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation zugewiesen worden sind.

Hinweis: Die Rechtsanwaltspflichtstation kann nicht bei einem Syndikusanwalt abgeleistet werden, der ohne eigenen Kanzleibetrieb ausschließlich für ein einzelnes Unternehmen tätig ist.

b, Teilweise bei einer der folgenden Ausbildungsstellen nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3; Abs. 6 JAPO

- aa, Notariat  
Unternehmen  
Verband  
oder sonstige Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist  
(Nr. 3 a), **bis zu 3 Monaten**
- bb, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstelle (Nr. 3 b) **bis zu 3 Monaten**
- cc, Anrechnung einer Ausbildung an einer jur. Fakultät; ein Ausbildungsplan ist vorzulegen (Nr. 3 c) **bis zu 3 Monaten**
- dd, Anrechnung einer Ausbildung an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (Nr. 3 d) **bis zu 4 Monaten**
- ee, Praktikum bei Organen der Europäischen Union (Nr. 3 e) **bis zu 5 Monaten**

Zuweisungsdauer

**Mindestens 1 Monat** bis zur höchstzulässigen Dauer

### 2. Zuweisung von Rechtsreferendaren zu mehreren Rechtsanwälten innerhalb der Rechtsanwaltspflichtstation

Eine freie zeitliche Aufteilung der Rechtsanwaltsstation auf Ausbildungsabschnitte bei zwei verschiedenen Rechtsanwälten nach § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO kommt nur in Betracht, wenn sich beide im gleichen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk befinden. Der Mindestzuweisungszeitraum beträgt einen Monat.

Eine Zuweisung eines Referendars an eine **ausländische Ausbildungsstelle** während der Rechtsanwaltsstation (insbes. § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und e) erfolgt grundsätzlich erst, wenn die Arbeitsgemeinschaft 2 vollständig besucht worden ist. Von der Regelung des § 48 Abs. 4 Satz 2 JAPO kann nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, etwa dann, wenn eine überstaatliche Ausbildungseinrichtung feste Einstellungstermine vorschreibt. Dies bedeutet, dass in den **ersten drei Monaten** der Rechtsanwaltsstation die Belange der Ausbildung regelmäßig einer Zuweisung ins Ausland entgegenstehen, bei der ein Besuch der AG 2 **nicht möglich** ist.

Diese Grundsätze gelten auch für Inlandszuweisungen, wenn der Besuch der AG 2 wegen zu großer Entfernung nicht gewährleistet ist (zu große Entfernung betrifft in jedem Fall Zuweisungen nach Hamburg, Berlin, Frankfurt, etc, die „Einschätzung“ der Entfernung liegt nicht im Ermessen des Referendars).

Die Zuweisung an einen **"auswärtigen" Rechtsanwalt** setzt **ferner in jedem Fall voraus**, dass - sofern nicht wegen der besonderen räumlichen Nähe dieser Kanzlei zum bisherigen Ausbildungsort (z.B. Wohnort Neu-Ulm, Anwalt in Ulm als große Ausnahme) ohnehin die hiesigen Arbeitsgemeinschaften weiter besucht werden - im anderen Oberlandesgerichtsbezirk (unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb Bayerns) auch die dazu gehörigen Arbeitsgemeinschaften als Gastreferendar besucht werden können (z.B. Zuweisung nach Berlin nur mit gastweisem Besuch der AG vor Ort möglich). Eine **Befreiung** vom Besuch der Arbeitsgemeinschaften **kommt** im Rahmen der regulären Ausbildung in der Rechtsanwaltspflichtstation **nicht in Betracht**.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften bei Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks des ausbildenden Oberlandesgerichts kann damit - bei Vorliegen besonderer Gründe (Wahrnehmung "besonderer" Ausbildungsangebote, die es am Ausbildungsort nicht gibt; berechnete Hoffnungen auf eine spätere Übernahme) - nur im Rahmen der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO vorgesehenen besonderen Wahlmöglichkeiten befreit werden.

Die Ausbildung in einer internationalen Großkanzlei ("law firm") stellt dabei keine besondere Ausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) JAPO dar, sondern zählt bereits zu den regulären Ausbildungsstellen für die Anwaltsstation.

Sollten Sie während der Dauer der RA-Station eine Zuweisung an die Verwaltungshochschule nach Speyer beantragen, so legen Sie bitte das Zuweisungsschreiben der Regierung von Oberbayern vor, oder mindestens einen Abdruck Ihres Antrages.

### 3. Mindestausbildungsleistung

Nach 1.7.1.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. Nr. 4 vom 30.06.2005 S. 57, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 2022, BayMBI. Nr. 131) sind folgende Mindestausbildungsleistungen in der Rechtsanwaltspflichtstation zu erbringen:

- **zehn** schriftliche Arbeiten, etwa Klageschriften oder -erwiderungen, Berufungsbegründungen oder -erwiderungen oder rechtsgestaltende Arbeiten;
- Teilnahme an **sieben** Mandantengesprächen, wobei den Rechtsreferendaren Gelegenheit zur aktiven Teilnahme gegeben werden soll; Erstellung von vier Besprechungsvermerken mit tatsächlicher und rechtlicher Würdigung;
- Teilnahme an **acht** Gerichtsterminen oder vergleichbaren Besprechungen i. S. v. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG, wobei den Rechtsreferendaren Gelegenheit zur aktiven Teilnahme gegeben werden soll; hierbei sollen sie die Beweisaufnahme durch Aufstellung eines Fragenkatalogs vorbereiten.

Die bei Rechtsanwälten zu erbringenden Leistungen vermindern sich angemessen, soweit die Ausbildung in der Rechtsanwaltspflichtstation teilweise bei den in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO genannten anderen Stellen abgeleistet wird.



# Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

## 4. Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 3 Monate dauern. **Die Ausführungen unter 2. sind zu beachten.** Es kann nur **eine** ausländische Ausbildungsstelle gewählt werden. Reisetage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt; ggfls. ist hierfür Erholungsurlaub zu beantragen.

Reisekosten oder andere Zuschüsse werden nicht gewährt; die Unterhaltsbeihilfe wird weiterbezahlt.

Nach Ihrer Rückkehr legen Sie bitte das Ausbildungszeugnis (möglichst unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks) vor.

Für die Zeit des Auslandsaufenthalts ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

## 5. Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaft 3 A (Anwalt - Justiz - Vertiefung) schließt nahtlos an die Arbeitsgemeinschaft 1 (Justiz) an und beginnt mit einem einwöchigen Einführungslehrgang (Vertiefung Anwaltsklausuren).

**Der Einführungslehrgang findet voraussichtlich vom 13.04.2026 bis einschließlich 17.04.2026 statt.**

**Achtung:** Auch für diese Zeit ist eine Ausbildungsstelle nachzuweisen!

Die Teilnahme ist **verpflichtend**. Während dieser Zeit kann **kein Auslandsaufenthalt** genehmigt werden.

Weiterhin haben Sie die Arbeitsgemeinschaft 2 (Verwaltung) und ab dem 16. Ausbildungsmonat die Arbeitsgemeinschaft 3 B (Anwalt - Verwaltung - Vertiefung) nach näherer Weisung durch die Regierung zu besuchen.

## 6. Zweite Juristische Staatsprüfung

Nach § 61 Abs. 1 JAPO sind Sie verpflichtet, an der **Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2026/2** teilzunehmen. Die Pflichtarbeiten werden in der Zeit vom **24.11.2026 – 04.12.2026** geschrieben.

**Ihnen steht nach eigener Wahl die Möglichkeit offen, die Zweite Juristische Staatsprüfung elektronisch anzufertigen. Im Zuge der Meldung aller Teilnehmer des E-Examens an das Landesjustizprüfungsamt wurde bereits der Personalfragebogen samt eines Begleitschreibens an Sie versandt. Die Abgabefrist für den Personalfragebogen ist der 01.06.2026. Auf § 61 Abs. 4 JAPO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.**

## 7. Reisekosten

Für die Fahrten im Rahmen des Einführungslehrgangs werden **keine** Reisekosten bezahlt. Die Erstattung dieser Fahrten erfolgt unter Umständen nach der Bayer. Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, § 8 Abs. 1 BayTGV (siehe auch Merkblatt für Rechtsreferendare 15.2.2 Trennungsgeld).

Bei Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften ist die Teilnahme vom Arbeitsgemeinschaftsleiter jeweils zu bescheinigen. Soweit Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) erstattungsfähig \* sind, ist die Reisekostenabrechnung (amtl. Vordruck) unter Beifügung der Teilnahmebescheinigung sowie des "Beiblattes zur Reisekostenabrechnung" (siehe hierzu auch die entsprechenden Hinweise im "Merkblatt für Rechtsreferendare") bei dem für die jeweilige Ausbildungsstelle zuständigen Dienstvorgesetzten einzureichen.

## 8.

## 9. Allgemeine Hinweise

- Bitte treten Sie den Dienst bei der jeweiligen Ausbildungsstelle rechtzeitig an und sorgen Sie dafür, dass Ihre Ausbildungsstelle den Dienstantritt alsbald anzeigt.
- In den Arbeitsgemeinschaften haben Sie die von den Arbeitsgemeinschaftsleitern angebotenen Aufsichtsarbeiten mitzuschreiben und zur Benotung vorzulegen.



## Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Pflichten aus § 50 Abs. 2 Satz 1 JAPO z.B. durch eine entgegenstehende Urlaubsplanung nicht verletzt werden dürfen.

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe und unter Umständen Disziplinarmaßnahmen zur Folge (§ 47 Abs. 1 BeamStG, Art. 9 BayBesG, Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD).
- Der Vordruck über die Ausbildungszusage kann von der Internet-Homepage des Oberlandesgerichts München <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php> heruntergeladen werden.

### 10. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von an Rechtsreferendare durch private Ausbilder gezahlte Zusatzvergütungen (Stationsentgelt)

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und Freistellungsvereinbarung (siehe auch Homepage) von der Ausbildungsstelle **unterschrieben, fristgerecht und im Original vorgelegt wird, § 48 Abs. 6 JAPO** (bei mehreren Ausbildungsstellen je Ausbildungsstelle gesondert).

Die Freistellungsvereinbarung wird **nicht akzeptiert**, wenn Sie **diese per Mail oder Fax** hierher senden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts München:

<http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

Leistungen die im Rahmen der Zuweisung zu der jeweiligen Ausbildungsstelle erfolgen, sind **als Teil** des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV zu sehen.

**Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist ausschließlich der Freistaat Bayern, da von einem „Arbeitsverhältnis“ auszugehen ist.**

**Die (inländische) Ausbildungsstelle hat das gesamte Stationsentgelt** (also z.B. für die kompletten 9 Monate Rechtsanwaltsstation) inklusive sämtlicher Sozialleistungen und Nachversicherungsbeiträge **vor Beginn der Ausbildung** an das Landesamt für Finanzen abzuführen.

**Bitte achten** Sie darauf, dass die **Beträge gestaffelt nach den einzelnen Zuweisungsmonaten aufgelistet** werden. Einmalzahlungen kann das Landesamt für Finanzen nicht bearbeiten!

**Beachten Sie** ebenfalls, dass **die Freistellungsvereinbarung ordnungsgemäß und vollständig** ausgefüllt wird, z.B. 1 x „nein“ angekreuzt wird, wenn Sie kein Stationsentgelt, keine geldwerten Zuwendungen, keine Nebentätigkeitsvergütung etc. erhalten. Sofern das Formblatt nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt wird, erfolgt keine Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle.

Sobald die Freistellungsvereinbarung im **Original** mit den entsprechenden Angaben hier vorgelegt wird, erhält das Landesamt für Finanzen einen Abdruck davon und berechnet die anfallenden Sozialleistungen. Der **Gesamtbetrag** (z.B. für 9 Monate RA-Station) wird daraufhin der Ausbildungsstelle in Rechnung gestellt.

Nach Abzug sämtlicher Sozialleistungen durch das Landesamt für Finanzen wird das Stationsentgelt zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe monatlich auf Ihr Konto überwiesen. **Sofern Stationsentgelt gezahlt wird, ist eine geringfügige Beschäftigung nicht möglich, da Stationsentgelt und Unterhaltsbeihilfe zusammengerechnet werden** (Ausnahme: echte Nebentätigkeit, siehe unter 10).



## Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Im Hinblick auf die bereits vor Beginn der Station abzuwickelnde Abrechnung ist eine **Änderung der Ausbildungsstelle nur aus wirklich triftigen Gründen** möglich, da der Zahlungsverkehr ansonsten mit erheblichem Verwaltungsaufwand rückabgewickelt werden muss!

Sie werden gebeten, weitere Fragen zur Berechnung und Abrechnung direkt mit dem Landesamt für Finanzen abzuklären. Ihren Sachbearbeiter finden Sie auf Ihrer Unterhaltsbeihilfemitteilung.

**Änderungen** hinsichtlich des Stationsentgelts bzw. der Nebentätigkeitsvergütung sind unverzüglich mitzuteilen! Hierzu kann der Vordruck „Erklärung“ Änderung der Freistellungsvereinbarung (siehe auch Homepage) verwendet werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns die Freistellungsvereinbarung/en **fristgerecht** zusammen mit der/den Ausbildungszusage/n am **01.12.2025** vorgelegt wird. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich, § 48 Abs. 6 JAPO.

Die Anrechnung einer Zusatzvergütung (Stationsentgelt) auf die Unterhaltsbeihilfe ist durch Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD geregelt (derzeit ohne Kürzung maximal 3.477,95 € brutto Zuverdienst möglich).

### 11. Nebentätigkeit:

Möglich ist auch eine von Ausbildungszwecken freie **Nebentätigkeit**. Dies ist in der **Freistellungsvereinbarung** unter Punkt 2. a) bis c) anzuzeigen. Die Vergütung aus einer Nebentätigkeit führt zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe, sofern das Bruttoentgelt aus der Nebentätigkeit den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe übersteigt, **Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD** (man kann also ohne Kürzung nur genauso viel verdienen, wie man Unterhaltsbeihilfe bekommt).

Eine genehmigungspflichtige **Nebentätigkeit** im Sinne von Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG liegt nur dann vor, wenn eine **echte Zweitbeschäftigung** während der Ausbildungsstation zu bejahen ist, siehe dazu unter 2. der Freistellungsvereinbarung (schriftlicher Vertrag über die Mindestausbildungsleistungen hinaus, zeitlicher Umfang genau geregelt, möglichst Stundenhonorarvereinbarung).

#### Was haben Sie zu tun, wenn

- **Sie schon zu Beginn der Ausbildung in der RA-Station eine genehmigte Nebentätigkeit** bei der späteren Ausbildungsstelle **haben**: Sind die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit erfüllt (schriftlicher Vertrag, zeitlicher Umfang, Stundensatz, etc. siehe Freistellungsvereinbarung), so muss die Freistellungsvereinbarung mit den entsprechenden Daten, sowie eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrages vorgelegt werden.
- **Sie eine genehmigte Nebentätigkeit bei der künftigen Ausbildungsstelle haben**, die entsprechenden Voraussetzungen einer echten **Zweitbeschäftigung aber nicht vorliegen**: Vorlage der Freistellungserklärung mit Angaben zum Stationsentgelt und schriftliche Erklärung, dass die Nebentätigkeit beendet ist.
- **Sie noch keine Nebentätigkeitsgenehmigung haben, aber** bei Ihrer zukünftigen Ausbildungsstelle eine „echte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausüben werden: Sind die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit erfüllt (schriftlicher Vertrag, zeitlicher Umfang, Stundensatz, etc. siehe Freistellungsvereinbarung), so muss die Freistellungsvereinbarung mit den entsprechenden Daten, sowie eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrages und der Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit vorgelegt werden.

**Soweit das Entgelt aus der Nebentätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der private Arbeitgeber für diese Leistung der alleinige Schuldner.**

**Der Freistaat Bayern ist hier nicht Arbeitgeber. Eine geringfügige Beschäftigung ist hier möglich.**

**Hinweis bei Überzahlung der Unterhaltsbeihilfe:**



## **Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München**

Eine bereits überzahlte Unterhaltsbeihilfe wird zurückgefordert. Wegen des gesetzlichen Rückforderungsvorbehalts ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich (Art. 15 BayBesG).